

# Finanzordnung der DGHT

**Gültig ab 2024:**

## **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Die Mitglieder der DGHT haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages wird nur auf Antrag und gemäß den Beitragsgruppen nach § 3 dieser Beitragsordnung gewährt. Der schriftliche Antrag ist für die Beitragspflicht des Folgejahres spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle zu stellen, wobei der Nachweis zur Berechtigung einer Beitragsermäßigung zu führen ist.
- (3) Über den Antrag auf Ermäßigung des Beitrags entscheidet das Präsidium.
- (4) Die Gewährung einer Beitragsermäßigung erfolgt jeweils nur für ein Jahr. Bei Anträgen auf Beitragsreduzierung wegen alters- oder krankheitsbedingtem Ausscheiden aus dem Berufsleben wird die Beitragsermäßigung dauerhaft gewährt.

## **§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 15. Januar des Beitragsjahres im Voraus und in voller Höhe fällig.
- (2) Von neu eingetretenen Mitgliedern ist der Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zu entrichten
- (3) Auf schriftlichen Antrag hin und in begründeten Fällen kann das Präsidium Ratenzahlungen oder Stundungen genehmigen. Die Genehmigung bezieht sich höchstens auf die Dauer von einem Jahr.
- (4) Die Beitragszahlungen sind bargeldlos zu erbringen.

## **§ 3 Beitragsklassen**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsklassen (siehe Tabelle):

Mitgliederstatus		Beitrag in Euro
1	Einzelmitgliedschaft	95,00
2	Einzelmitgliedschaft, Mitgliederinformationsschrift nur digital	75,00
3	Ermäßigte Mitgliedschaft (altersbedingter Ruhestand, verminderte Erwerbsfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Erwerbslosigkeit, Leistungsberechtigung gemäß SGB II, Elternzeit, Schüler, Auszubildende, Studierende)	65,00
4	Ermäßigte Mitgliedschaft wie Nr. 3 jedoch Mitgliederinformationsschrift nur digital	55,00
5	Beitragsfreie Mitgliedschaft (Beitragsbefreiung aufgrund Ehrenmitgliedschaft oder anderer besonderer Voraussetzung)	-
6	Premiummitgliedschaft inkl. auf Wunsch Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften, welche eigene Informationsschriften herausgeben und gedruckter Salamandra-Jahresband	255,00

7	Premiummitgliedschaft wie Nr. 6 jedoch Mitgliederinformationsschrift nur digital	205,00
8	Familienmitgliedschaft: Ehe- oder Lebenspartner; Eltern und deren Kinder; nur als Zusatzmitgliedschaft zu einem Mitglied der Ziffern 1 bis 7, je Person	5,00
9	Auslandsporto EU und Schweiz	15,00
10	Auslandsporto sonstige	20,00
11	Zusatzbeitrag für papierhafte Rechnung ab 2025	2,50
12	Auf Wunsch kann ein gedruckter Sammelband der Mitgliederinformationsschrift zum Selbstkostenpreis bezogen werden.	jährlich neu zu Selbstkosten

#### **§ 4 Einzugsermächtigung**

(1) Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, der DGHT eine Ermächtigung zum Einzug der jährlichen Beiträge zu erteilen.

(2) Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin gemäß § 2 Abs. (1) bzw. (2) erfolgt.

#### **§ 5 Mahnverfahren**

(1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit gemäß § 2 Abs. (1) bzw. (2) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Zahlungserinnerung.

(2) Bleibt ein Mitglied nachdem es die Zahlungserinnerung gemäß Abs. (1) erhalten hat, mehr als zwei Wochen in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung für die Zahlung.

(3) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung gemäß Abs. (2) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung), die bedeutet, dass das Präsidium bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt beauftragt wird, nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

(4) Von den §§ 366 f. BGB abweichende Verwendungsbestimmungen des Mitglieds sind unbeachtlich.

(5) Im Rahmen der Satzung kann von den Maßnahmen der Absätze (1) bis (3) in Einzelfällen abgesehen werden, wenn es dem Präsidium tunlich erscheint, insbesondere wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint.

(6) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen der DGHT gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz der DGHT zuständig.

#### **§ 6 Kassenprüfung**

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch Kassenprüfer/innen. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

(2) Die Kassenprüfer/innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, von der sie auch besondere Aufträge erhalten können. Das Präsidium kann ebenfalls bestimmte Prüfungsaufträge erteilen.

(3) Die Kassenprüfer/innen sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei. Prüfungsschwerpunkte können u. a. sowohl die Prüfung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen dieser Ordnung umfassen.

(4) Die Kassenprüfer/innen sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben. Anspruch auf Auskunft haben nur die Mitgliederversammlung und die Mitglieder des Präsidiums der DGHT.

(5) Die Kassenprüfer/innen erstellen einen Prüfbericht, der das Ergebnis ihrer Feststellungen

sowie einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Präsidiums für die Wirtschaftsführung enthalten muss.

#### **§ 7 Reisekosten**

Für die Erstattung von Reisekosten von genehmigten Dienstreisen von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen der DGHT werden die Kosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet. Abweichend davon, werden bei Bahnfahrten grundsätzlich nur die Kosten der 2. Klasse erstattet, bei Flugreisen grundsätzlich nur die Kosten des Economy-Tarif. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Schatzmeister.

#### **§ 8 Verpflichtungsgeschäfte und Kompetenzregelung**

(1) Beschlüsse und Entscheidungen mit Auszahlungsfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen beschließt das Präsidium, bei Gefahr im Verzug entscheidet der Schatzmeister. Dieser hat das Präsidium unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu informieren.

(2) Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB (vgl. § 10 der DGHT-Satzung). Darüber hinaus erfolgt die Ermächtigung zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen durch schriftliche Vollmacht.

(3) Die Kompetenzregelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden in einer vom Präsidium zu verabschiedenden Geschäftsordnung gem. § 14 (3) der Satzung festgelegt.

#### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Über alle Fragen der Wirtschaftsführung, die durch diese Finanzordnung, die Satzung, die Geschäftsordnung des Gesamtvorstands oder Präsidiumsbeschlüsse nicht geregelt sind, entscheidet der Schatzmeister.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. September 2009 verabschiedet und trat am 01. Januar 2010 in Kraft; sie wurde zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 22. September 2023 in Neustadt an der Aisch.